

61. 1. Findet § 7 des Reichshaftungsgesetzes Anwendung, wenn eine ausländische Firma einen Schadenersatzanspruch gegen das Deutsche Reich geltend macht, den ihr eine deutsche Firma abgetreten hat?

2. Sind die Vorschriften revisibel, die die in Art. 109 des Versailler Vertrages vorgesehene Internationale Kommission während der Zeit der Besetzung Nordschleswigs erlassen hat?

RPD. § 549. Reichshaftungsgesetz § 7.

III. Zivilsenat. Ur. v. 25. September 1925 i. S. L. (Rl.) w. Deutsches Reich (Bekl.). III 486/24.

I. Landgericht Flensburg.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Im Juli 1920 sandte eine Flensburger Firma Preßtorf an die Klägerin, eine dänische Firma. Die Sendung wurde am 7. Juli von der Kontrollstelle Niebüll des Reichsbeauftragten für die Überwachung der Ein- und Ausfuhr angehalten und vorläufig sichergestellt, und am 13./14. Juli von dem genannten Reichsbevollmächtigten für verfallen erklärt. Auf Beschwerde der Klägerin sind am 14. Oktober 1920 Beschlagnahme und Verfallserklärung aufgehoben worden. Der Torf war inzwischen versteigert worden. Die Klägerin, der die Flensburger Firma ihre einschlägigen Ansprüche abgetreten hatte, lehnt die Annahme des hinterlegten Versteigerungserlöses, als bei dem Verkauf einer anderen, nicht der fraglichen Sendung erzielt, ab und verlangt vom Reich Zahlung von 1918, 98 Goldmark nebst Zinsen als Schadenersatz. Das Berufungsgericht hat ihre Klage abgewiesen. Ihre Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Nach dem festgestellten Sachverhalt ist davon auszugehen, daß es sich bei dem fraglichen Torf um einen sogenannten Verfeuerungskauf gehandelt hat, bei dem das Eigentum an dem Torf trotz der Verfeuerung an die Klägerin bei der Flensburger Firma geblieben ist (RGZ. Bd. 102 S. 40). Ohne Rechtsirrtum konnte daher diese als durch die behördlichen Maßnahmen geschädigt angesehen und es brauchte kein maßgebendes Gewicht darauf gelegt zu werden, daß sie

zunächst versucht hat, die Klägerin als die unmittelbar geschädigte gelten zu lassen. Ihr, der deutschen Firma, stand also, wenn der im § 1 des Reichshaftungsgesetzes vom 22. Mai 1910 (RGBl. S. 798) vorgesehene Sachverhalt vorlag, ein Ersatzanspruch gegen das Reich zu. Dadurch, daß sie ihn einer ausländischen Firma abtrat, wurde die Rechtsnatur dieses Anspruchs nicht geändert, insbesondere wurde er nicht zu einem solchen, der dem Angehörigen eines ausländischen Staates erwachsen war, sondern er blieb ein für eine deutsche Firma begründeter, wenn auch einem Ausländer abgetretener Anspruch. Auf diesen Fall findet § 7 des vorgenannten Gesetzes, der eine materielle Voraussetzung solchen Ersatzanspruchs, nicht aber seine Geltendmachung regelt, keine Anwendung. Aus der genannten Gesetzesstelle ist daher kein Bedenken gegen die Zulässigkeit der vorliegenden Klage herzuleiten. Schon deshalb erübrigt sich eine Erörterung darüber, ob § 7 des Reichshaftungsgesetzes mit dem gegebenen Falle in erster Linie heranzuziehenden Art. 131 RW. vereinbar ist (RGZ. Bd. 109 S. 212), zumal diese Verfassungsbestimmung zu denjenigen gehört, die als Grundrechte der Deutschen aufgestellt sind. . . .

Ferner rügt die Revision, daß das Berufungsgericht, welches das Vorliegen einer ordnungsmäßigen Ausfuhrbewilligung wegen Fehlens eines der vorgeschriebenen Stempelaufdrucke auf den Frachtbriefen verneint hat, die Bedeutung dieses Stempels verkannt und die Unterlassung seines Aufdrucks rechtlich unzutreffend beurteilt habe. Auch dieser Angriff versagt, da es sich insoweit um die Auslegung von Vorschriften handelt, auf deren Verletzung die Revision nicht gestützt werden kann (§§ 549, 562 ZPO.). Das Verlangen der Revision, diese Vorschriften, welche von der in Art. 109 des Versailler Vertrags vorgesehenen Internationalen Kommission erlassen worden sind, mit Rücksicht auf den genannten Artikel als reichsrechtliche anzusehen, ist als unbegründet abzulehnen. Weder aus den einzelnen Bestimmungen dieses Artikels noch aus seinem Gesamtinhalt und seiner Stellung im System des genannten Vertrags ist ein derartiger Schluß herzuleiten, ebensowenig aus den deutschen Ausführungsbestimmungen oder aus allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts. Daher versagt auch eine Bezugnahme auf Art. 178 Abs. 1 Satz 2 und Art. 4 der Reichsverfassung. Auch die Erwägung

kann nicht platzgreifen, daß, weil das Reich den Erlaß solcher Vorschriften — wenn auch gezwungen — zugelassen habe, diese deshalb als reichsrechtliche anzusehen seien. Wenn sogar Normen, deren Setzung das Reich seinen Ländern ausdrücklich zuweist oder überläßt, nicht reichsrechtliche im Sinne des § 549 B.P.D. sind, so muß entsprechendes um so mehr hier gelten. Die Behauptung einer Verletzung der fraglichen Vorschriften kann daher in diesem Rechtszuge keine Berücksichtigung finden.

Daß das Berufungsgericht auf Grund seiner Annahme des Vorliegens der obengenannten Umstände die behördlichen Maßnahmen als gerechtfertigt angesehen hat, ist auch dann nicht rechtlich fehlsam, wenn letztere ursprünglich auf einen anderen Grund — etwa den Mangel der Berechtigung des Ausstellers der beizubringenden Bescheinigungen — gestützt worden sein sollten. Für die vom Berufungsgericht zu treffende Entscheidung kam es nur darauf an, ob die Maßnahmen mit Recht getroffen, nicht ob sie sogleich richtig begründet worden waren. . . .